



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang

20.12.2021

Nr. 53

1. Ablauf der Nutzungs- und Pflegezeit und Vernachlässigung der Pflege an Wahlgräbern auf den kommunalen Friedhöfen
2. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 175, Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Straße – 5. Änderung
3. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 246 Karlsbader Straße -
4. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 297 – Castroper Straße / Holunderweg –
5. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 309 – Gerhart-Hauptmann-Straße / Bert-Brecht-Straße –
6. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 307 – Holzstraße – der Stadt Recklinghausen
7. Bekanntmachung Kreisverwaltung Recklinghausen
Herstellung des Hillersees auf dem Gelände des ehemaligen Trabrennareals in Recklinghausen

Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungs- und Pflegezeit und Vernachlässigung der Pflege an Wahlgräbern auf den kommunalen Friedhöfen

Nach der zurzeit gültigen Friedhofssatzung der Stadt Recklinghausen vom 28.11.2017 werden Wahlgräber nach Ablauf der Nutzungs- und Pflegezeit von der Stadt Recklinghausen eingezogen, sofern die Nutzungsberechtigten oder Pflegeberechtigten keine Verlängerung des Nutzungs- bzw. Pflegerechts vornehmen.

Darüber hinaus können Wahlgräber vor Ablauf des Nutzungs- bzw. Pflegerechts eingezogen werden, wenn die Nutzungsberechtigten, Anspruchsberechtigten oder Pflegeberechtigten der ordnungsgemäßen Pflege der Gräber nicht nachkommen.

Die Nutzungsberechtigten, Anspruchsberechtigten oder Pflegeberechtigten der nachstehend aufgeführten Wahlgräber (soweit deren Anschriften bekannt sind) wurden von den Kommunalen Servicebetrieben Recklinghausen (KSR) aufgefordert, ihre Grabstätten zu pflegen bzw. das Nutzungs- oder Pflegerecht zu verlängern. Dieser Aufforderung wurde nicht nachgekommen.

Soweit eine ordnungsgemäße Pflege bzw. Verlängerung bis zum 31.03.2022 nicht vorgenommen ist, werden die Grabstätten zum 01.04.2022 von der Stadt Recklinghausen eingezogen und abgeräumt.

Die Nutzungsberechtigten, Anspruchsberechtigten und Pflegeberechtigten werden aufgefordert, etwaig vorhandene Grabmale, Grablaternen, sonstigen Grabschmuck oder bauliche Anlagen von der Wahlgrabstelle zu entfernen, da sie ansonsten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Recklinghausen fallen.

Nordfriedhof

| Name | letzte Belegung durch | am | Grabfeld, Nr. |
|-------------|---|------------|-----------------------------|
| Agnes | Agnes, Johann | 19.12.1972 | 14, 18-19 |
| Dreker | Dreker, Joseph Johannes | 21.02.2008 | T, 104-105 |
| Dücker | Dücker, Margarete Wilhelmine | 11.05.2000 | 4 Ost, 11-12 |
| Echterhoff | Echterhoff, Theodor Hermann Ferdinand | 09.04.1996 | Paulus, 710-712a |
| Frontzek | Frontzek, Henriette Martha | 13.12.1995 | 16, 200-201 |
| Gerken | Gerken, Maria Auguste | 23.10.1996 | 14, 95-96 |
| Hilff | Kluge, Heinz Dieter Wilhelm | 20.06.1995 | G, 148-149 |
| Hilleke | Hilleke-Bühner, Wilhelmine Bernhardine | 19.06.2000 | Paulus, 282-283- 284-285 |
| Katter | Katter, Luise | 12.04.1985 | 14, 105-106 |
| Langhorst | Passmann, Martha | 03.11.1997 | 17, 6 |
| Liesen | Liesen, Rainer | 29.06.2011 | 18, 14 |
| Möllmann | Willert, Elisabeth | 06.04.1985 | 14, 162-163 |
| Rothe | Rothe, Maria Anna | 22.11.1979 | 14, 168-169 |

| | | | |
|---------------------|-----------------------------|------------|-------------|
| Scheltz | Scheltz, Ursula Hanna Maria | 23.06.1997 | F4, 44-45 |
| Schulte- Beising | Schulte-Beising, Clemens | 27.09.1991 | M, 231-232 |
| Schwarzhoff | Schwarzhoff, Michael | 09.04.1991 | 7, 49 |
| Thijs- Keinborg | Rukop, Frieda | 04.09.1965 | R, 138-139 |
| Vogt | Vogt, Bertha Wilhelmine | 08.08.1995 | 15, 920-921 |
| Weißelbaum | Weißelbaum, Karl Johannes | 26.01.1988 | 12, 243-244 |

Bergfriedhof

| Name | letzte Belegung durch | am | Grabfeld, Nr. |
|----------|-----------------------------|------------|---------------|
| Bültmann | Bültmann, Friedrich Wilhelm | 08.10.2004 | B, 204-205 |
| Klütmann | Klüttmann, Herbert August | 03.06.1991 | B, 226-227 |
| Minnaert | Minnaert, Angelika | 07.08.2000 | B, 76-77 |
| Scheier | Schulte, Josef Antonius | 25.05.2012 | G, 162 |

Ostfriedhof

| Name | letzte Belegung durch | am | Grabfeld, Nr. |
|--------------|--|------------|----------------|
| Dohnke | Dohnke, Theresia | 01.02.1993 | 12, 227-228 |
| | Gondorf, Gabriele Ingeborg | 10.04.1975 | 9, 113-114-115 |
| Gondorf | Elisabeth | | |
| Halfmann | Halfmann, Anna Maria Bernhardine | 16.08.1994 | 13, 123-124 |
| Kegel | Elbers, Frida | 28.07.1999 | 2, 102-103 |
| Kreienbaum | Kreienbaum, Friedrich Wilhelm Ignaz | 25.08.1995 | 4, 38a-38b |
| Quinkenstein | Dodt, Maria Hermine | 21.12.1995 | 7, 41a-41b-41c |
| Schaal | Schaal, Eva Erna Hedwig | 30.06.1983 | 11, 125-126 |
| Trinter | Trinter, Otto Wilhelm | 22.10.1993 | 6, 244-245 |
| Urbanczyk | Urbanczyk, Franz | 11.11.1996 | 11, 71-72 |

Friedhof Suderwich

| Name | letzte Belegung durch | am | Grabfeld, Nr. |
|---------|-------------------------|------------|---------------|
| Haug | Haug, Manfred Ludwig | 16.06.1995 | M, 1-2-3 |
| Klieve | Klieve, Maria Katharina | 11.02.1986 | 10, 308-309 |
| Kral | Kral, Ilse Berta | 19.10.1994 | F, 90-91-92 |
| Thielke | Temme, Marlene | 15.05.1987 | 11, 357 |

Südfriedhof

| Name | letzte Belegung durch | am | Grabfeld, Nr. |
|-------------|--------------------------------------|------------|-----------------------|
| Aufderheide | Kerkemeyer, Hanna Liesel | 14.04.2004 | 2a, 193-194 |
| Augustat | Augustat, Lothar | 15.08.1991 | Alt.ev.Teil östl., 40 |
| Birkenfeld | Horstig, Friedhelm | 03.09.1996 | 2a, 139a-139b |
| Breuker | Breuker, Martha | 27.06.1995 | F, 228b-228c |
| Dohle | | | M, 236 |
| Dohle | Dohle, Franziska | 29.05.2008 | M, 237 |
| Drews | Drews, Klara | 26.02.1983 | G, 373-374 |
| Heilken | Heilken, Maria | 07.12.1992 | 3a, 174-175 |
| Heinemann | Heinemann, Katharina | 12.01.1996 | 3d, 18-19 |
| Hepner | Hepner, Ingeborg Ida | 12.02.1999 | O2, 90-91 |
| Herrmann | Herrmann, Elsbeth Leoni | 11.02.2000 | 1, 25 |
| Hoge | Hoge, Maria Gertrud | 13.12.1993 | P, 26-27 |
| Junker | Junker, Otto Anton | 11.06.1996 | M2, 49-50 |
| Lettmann | Wrobel, Friedrich | 25.10.1986 | M, 205-206 |
| Lötte | Lötte, Sabine Bernhardine | 25.08.2007 | 8, 251-252 |
| Merkel | Merkel, Margaretha Martha | 22.12.1999 | L, 173-174 |
| Nowotka | Nowotka, Ernestine Emma Hildegard | 27.05.1995 | L, 38-39 |
| Pamme | Pamme, Luise Marie Lina | 15.04.1995 | K, 113-114-115 |
| Rybiak | Rybiak, Alfons | 05.12.2012 | D1, 7-7a |
| Schultz | Schultz, Klaus Dietrich | 25.05.1991 | 4a, 198-199 |
| Voßkühler | Voßkühler, Auguste | 14.11.1955 | 4a, 210-211 |
| Wolny | Hilgemann, Gerhard Johannes | 13.03.1996 | 12, 65-66-67 |
| Ziemniak | Ziemniak, Helene | 18.01.1984 | G, 261-262 |

Waldfriedhof

| Name | letzte Belegung durch | am | Grabfeld, Nr. |
|--------------|------------------------------|------------|----------------------|
| Boguschewski | Boguschewski, Emilie Marie | 27.03.1985 | 11, 247-248 |
| Plogmacher | Plogmacher, Wilhelm | 27.06.1991 | 49, 15-16 |
| Smij | Smy, Wolfgang | 04.09.1997 | 41, 29-30 |
| Sowitzki | Schneider, Pauline | 23.09.1998 | 49, 52 |

Zentralfriedhof

| Name | letzte Belegung durch | am | Grabfeld, Nr. |
|---------|----------------------------------|------------|---------------|
| Hütter | Hütter, Joseph Georg | 15.03.1996 | 8, 49-50 |
| Weineck | Weineck, Hans Ulrich Artur Adolf | 23.10.1995 | 14, 268-269 |



Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 175, Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Straße – 5. Änderung

für einen Bereich an der Lessingstraße, im Stadtteil Westviertel, im südwestlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 175, Teilplan 1 – Gerhart-Hauptmann-Straße – werden im Grundsatz die Ziele des ursprünglichen Bebauungsplans verfolgt. Ziel der 5. Änderung ist weiterhin die Sicherung des reinen Wohngebiets, jedoch unter Berücksichtigung veränderter Wohnbedürfnisse. Der Ursprungsplan sah eine Wohnbebauung in offener Bauweise mit bis zu zwei Vollgeschossen vor. Der nun vorliegende Bebauungsvorschlag sieht ein zweigeschossiges und drei viergeschossige Wohngebäude mit einer Tiefgarage vor. Insgesamt sollen 29 Wohneinheiten entstehen, von denen 9 als öffentlich geförderter Wohnraum realisiert werden sollen.

Beschluss

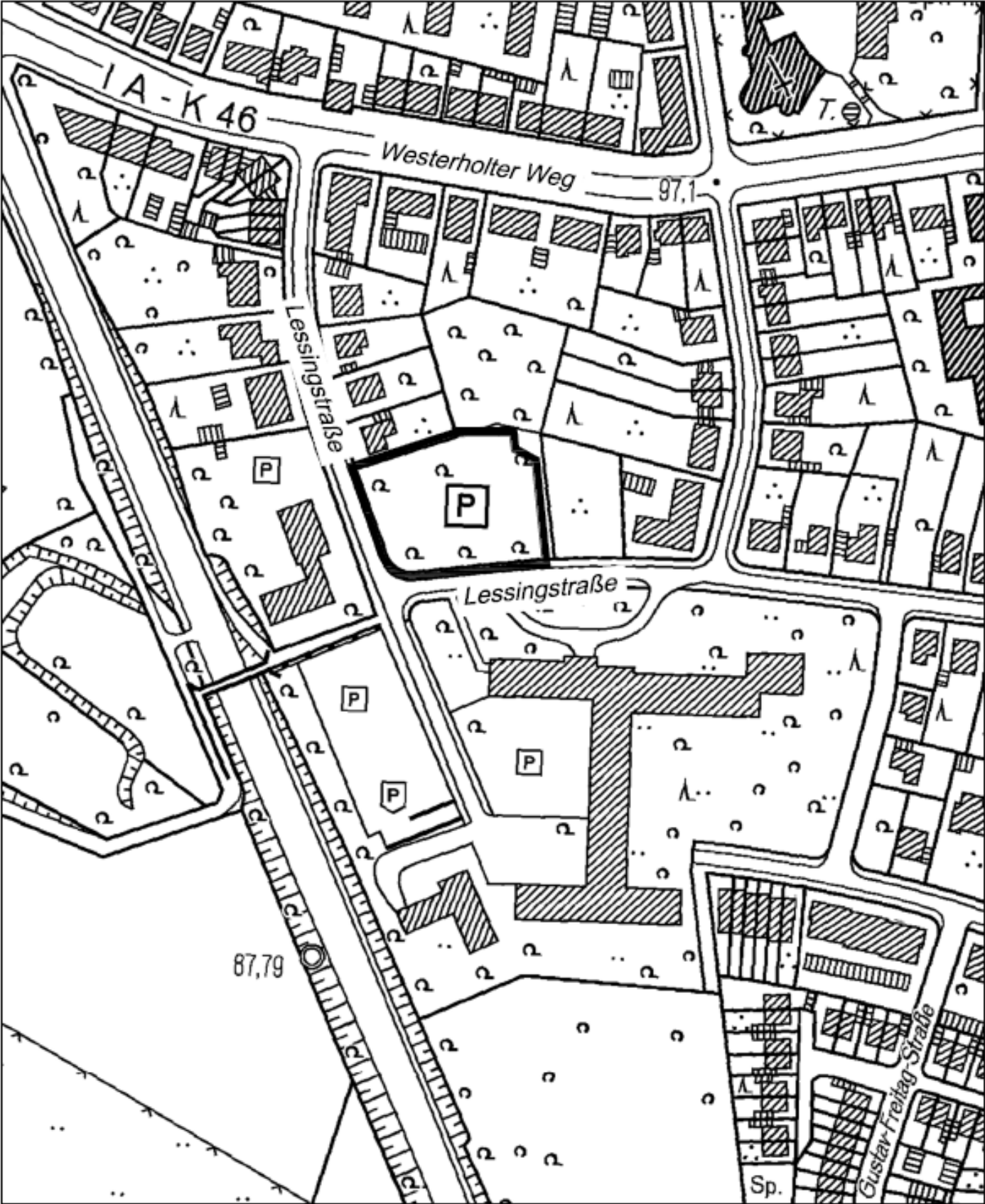
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08.07.2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 175 – Teilplan 1 – 5. Änderung – Gerhart-Hauptmann-Straße – gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

Geltungsbereich

Räumlich gefasst wird der Geltungsbereich der 5. Änderung im Norden durch das Grundstück der Lessingstraße 70 (Flurstück 213, Flur 326), weiterführend durch die nördliche Grundstücksfläche der Liegenschaft des Flurstücks 292 (Flur 326) im Abstand von rund 50 Metern entlang der südlichen Straßenbegrenzungslinie sowie im Osten entlang des im Bebauungsplan festgesetzten Stichweges im Abstand von 5 Metern parallel zur westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 66 (Flur 326) sowie im Süden wie auch im Westen durch die Grenzen des Flurstücks 292 (Flur 326).

Übersichtsplan



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 175 – Teilplan 1 – 5. Änderung – Gerhart-Hauptmann-Straße – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02.07.2021), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 309 – Gerhart-Hauptmann-Straße / Bert-Brecht-Straße – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 175 – Teilplan 1 – 5. Änderung – Gerhart-Hauptmann-Straße – tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 16.12.2021

gez.
Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 246 – Karlsbader Straße

für einen Bereich an der Kärntener Straße im Norden, der Wiener Straße im Osten, der Grazer Straße im Süden sowie dem Hellbach im Westen, im Stadtteil Hillerheide, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Nach Aufgabe des Sportplatzes an der Karlsbader Straße im Stadtteil Hillerheide stand die Fläche für eine zukünftige Wohnbebauung zur Verfügung. Hierzu existierte bereits ein Aufstellungsbeschluss für ein Bebauungsplanverfahren seit dem Jahr 2011. Zwischenzeitlich waren Bodenuntersuchungen durchgeführt worden und ein Entwässerungskonzept wurde von der Stadt Recklinghausen erstellt. Das Grundstück wurde darüber hinaus zeitweise als Baustelleneinrichtungsfläche für den Umbau des Hellbaches genutzt.

Durch den Ratsbeschluss vom 27.11.2017 (siehe DS.-Nr. 0517/2017) werden bei neuen Wohnbauflächenentwicklungen vorrangig Investoren gesucht, die bereit sind, Flächenanteile für öffentlich geförderten Wohnraum in den entsprechenden Bebauungsplänen einzubinden. Dadurch soll eine Durchmischung des Angebotes an öffentlich geförderten und frei finanzierten Wohneinheiten erreicht werden. Im Jahr 2018 hat die Bonava GmbH das in Rede stehende Grundstück im Zuge eines Grundstückvergabeverfahrens erworben und plant dort die Entwicklung eines neuen Wohnquartieres. Mit dem Angebot an Einfamilienhäusern, bestehend aus Reihen- und Doppelhäusern, sollen vor allem Familien angesprochen werden.

Auch Personen mit Förderberechtigung aus dem geförderten Wohnungsbau sollen diese zur Eigentumsbildung erwerben können. Auf der Fläche sollen insgesamt 75 Wohneinheiten entstehen, wovon 23 Wohnungen (ca. 30%) der öffentlich geförderten Eigentumsbildung oder öffentlich geförderten Miethäusern entsprechen.

Beschluss

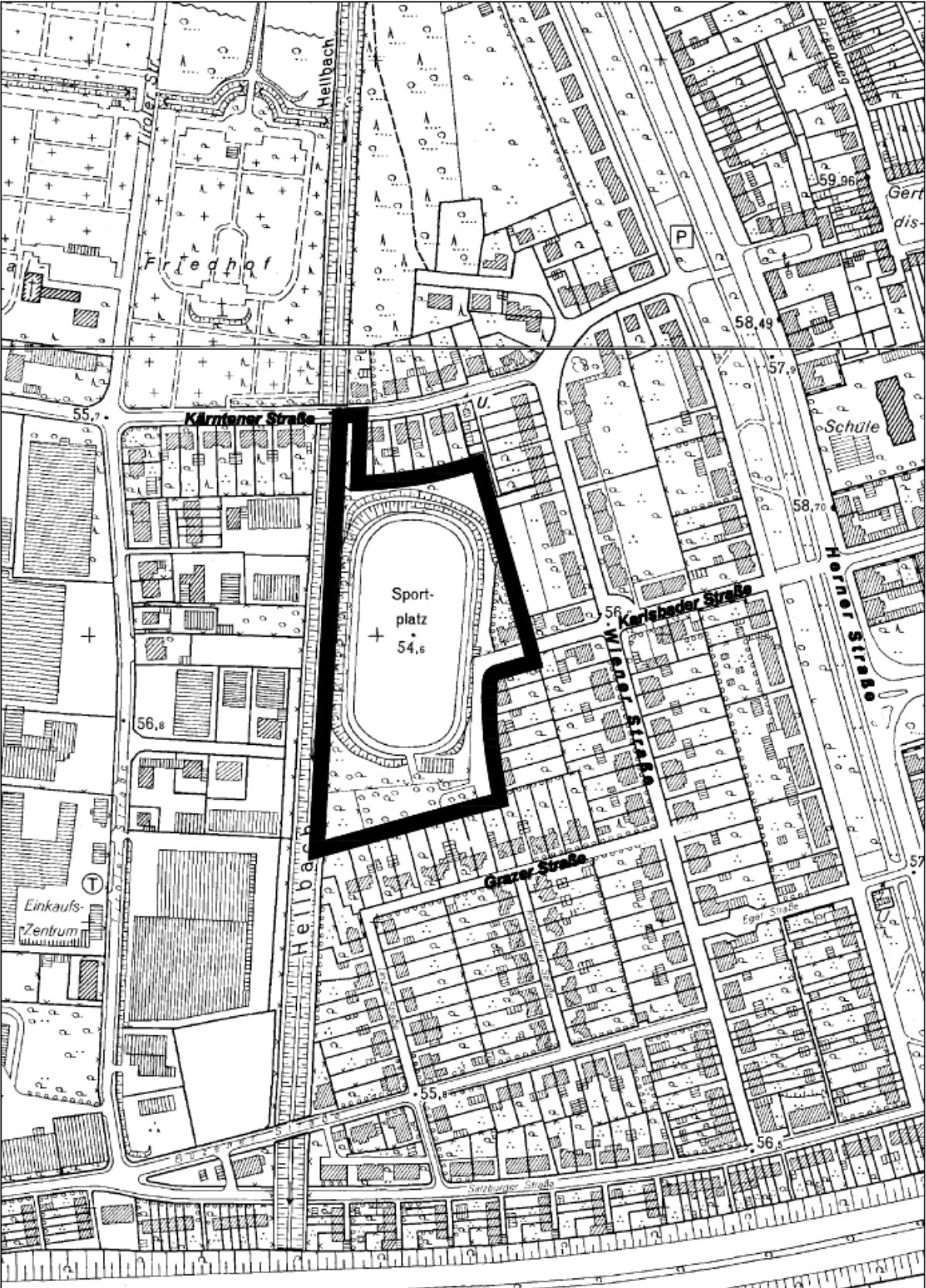
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08.07.2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 246 – Karlsbader Straße – gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 532, Gemarkung Recklinghausen: 83, 101, 464 sowie 472.

Übersichtsplan



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 246 – Karlsbader Straße - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), werden der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 246 – Karlsbader Straße - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 246 – Karlsbader Straße - tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 16.12.2021

gez.
Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 297 – Castroper Straße / Holunderweg –

für einen Bereich zwischen dem Holunderweg im Westen, der Castroper Straße im Norden, der Alten Grenzstraße im Osten und dem Panhütter Weg im Süden, in den Stadtteilen Hillen und Berghausen, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll der anhaltenden Wohnungsnachfrage in Recklinghausen durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen Rechnung getragen werden. Da das Plangebiet für seine ursprüngliche Funktion als Betriebsgelände der ehemaligen Baufirma Kufus nicht mehr benötigt wird, kann es einer neuen Nutzung zugeführt werden. Auf Grund der Lage im Siedlungszusammenhang und der Anbindung an das Verkehrsnetz bietet es gute Voraussetzungen für die Ansiedlung eines attraktiven Wohnquartiers. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung des Areals geschaffen werden.

Beschluss

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08.07.2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

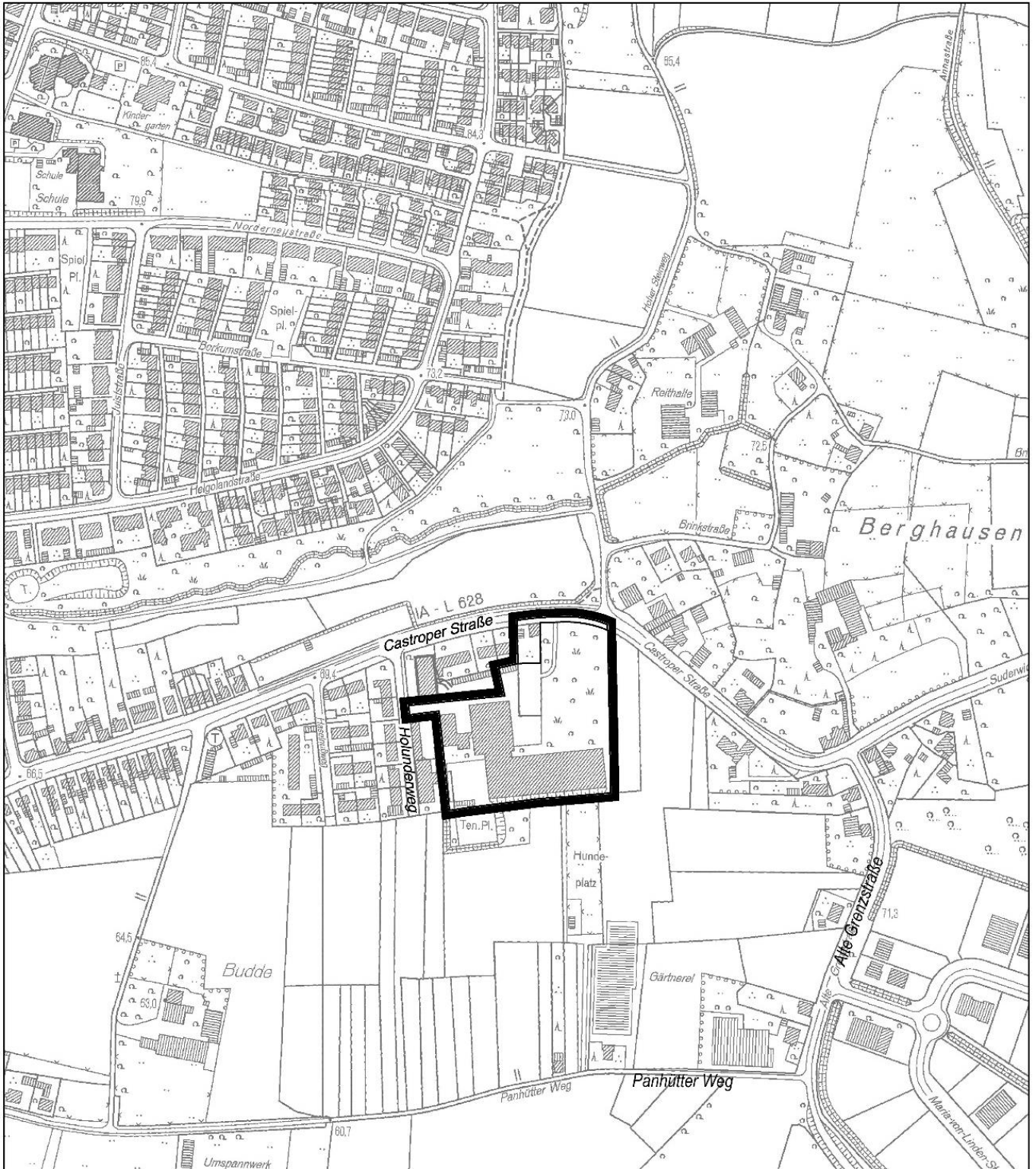
„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 297 – Castroper Straße / Holunderweg – gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hillen, ca. 3 km südöstlich des Stadtzentrums von Recklinghausen und umfasst in der Flur 442 die Flurstücke 420, 429, 430, 469, 476, 474 und 477. Diese Flurstücke 420, 469, 476 und 477 wurden inzwischen zu Flurstück 485, Flur 442, Gemarkung Recklinghausen vereinigt. Begrenzt wird der Geltungsbereich im Nordwesten durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Castroper Straße. Dies sind das Bürohaus der ehemaligen Baufirma Kufus, Castroper Straße 312 im Eckbereich des Holunderweges und die Wohngebäude Castroper Straße 316, 318, 320 und 322. Im Nordosten begrenzt die Castroper Straße das Plangebiet. Im Osten und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Westen grenzen der Holunderweg und die rückwärtigen Grundstücksgrenzen Holunderweg 3 und 9 (Hotel) an.

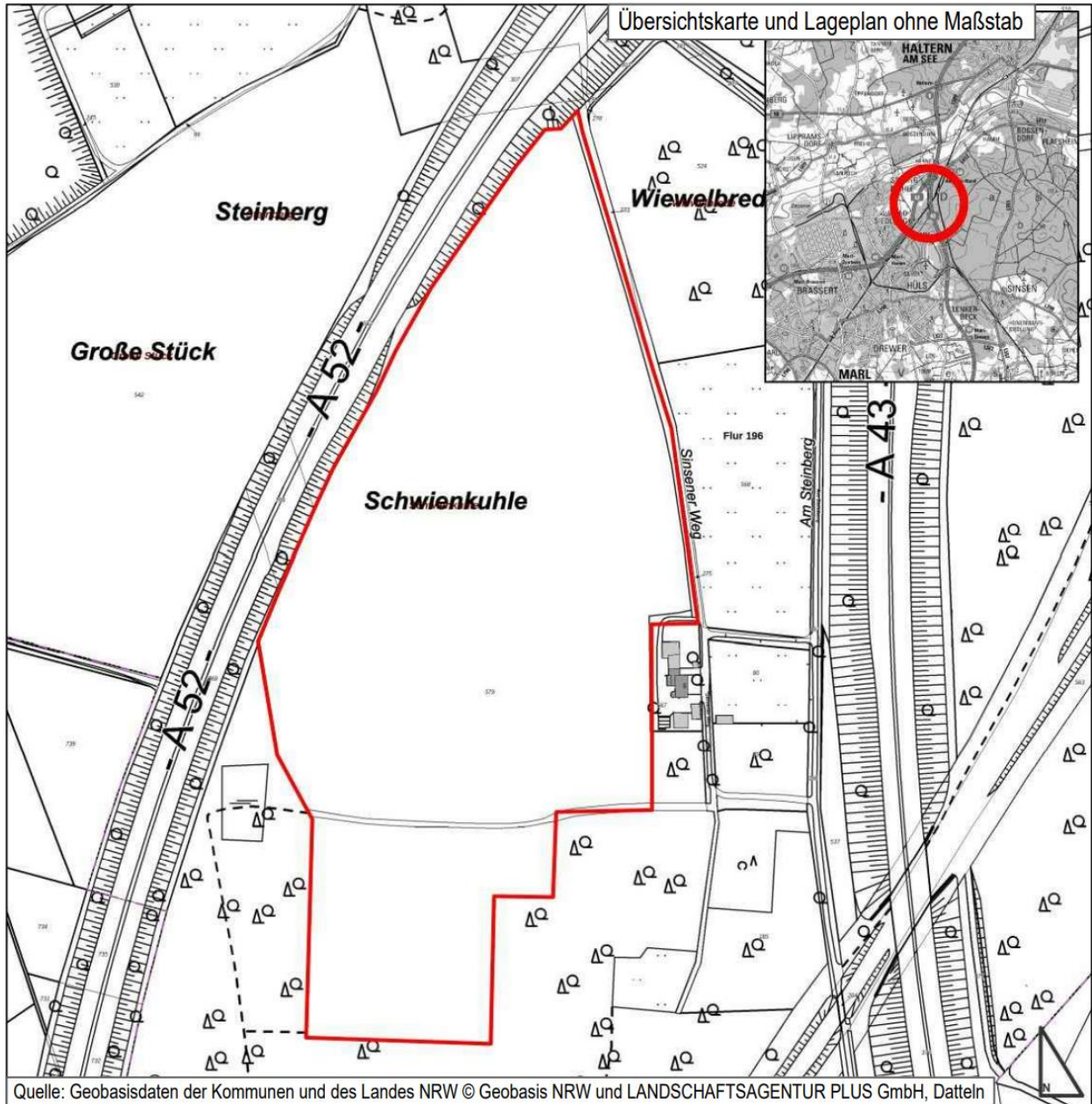
Die externen Ausgleichsflächen umfassen folgende Bereiche: Eine Aufforstungsfläche der Landschaftsagentur Plus GmbH (gesamte Flächengröße von 121.356 m², anteilig für das Eingriffsvorhaben 1.036 m² und 12.478 m²), Gemarkung Marl, Flur 196, Flurstück 579 (tlw.) sowie eine landschaftsrechtliche Ausgleichsfläche im Ökokonto Lippeaue (Kreis Recklinghausen) der Landschaftsagentur Plus GmbH (anteilig für das Eingriffsvorhaben 617 m²), Gemarkung Datteln, Flur 14, Flurstück 23 (tlw.).

Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans

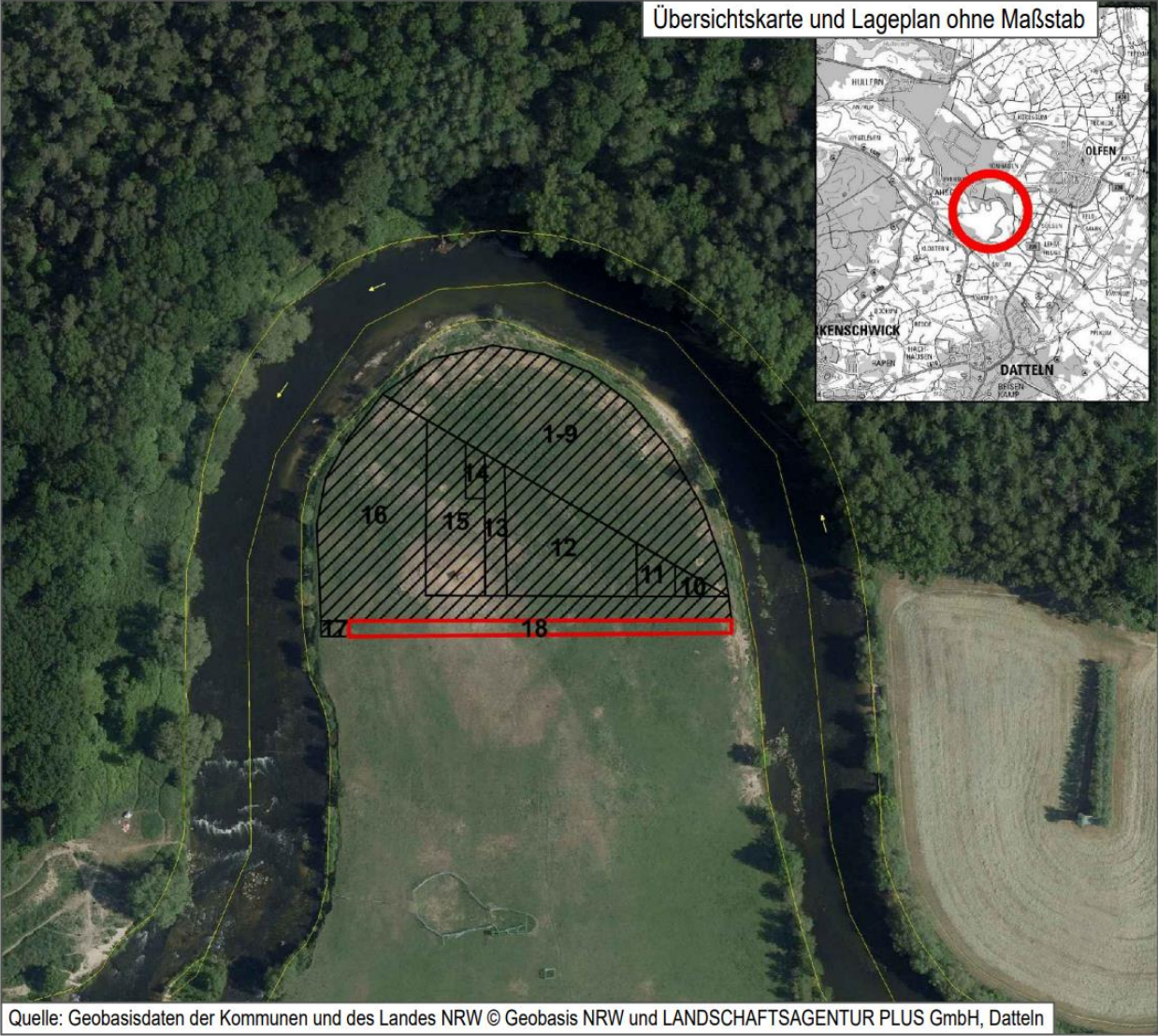


█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Übersichtsplan: Externe Ausgleichsfläche



Übersichtsplan: Externe Ausgleichsfläche



Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 297 – Castroper Straße / Holunderweg – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02.07.2021), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 309 – Gerhart-Hauptmann-Straße / Bert-Brecht-Straße – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 297 – Castroper Straße / Holunderweg – tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 16.12.2021

gez.
Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 309 – Gerhart-Hauptmann-Straße / Bert-Brecht-Straße –

für einen Bereich zwischen Westring und Bert-Brecht-Straße, im Stadtteil Westviertel, im westlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll der anhaltenden Wohnungsnachfrage in Recklinghausen durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen Rechnung getragen werden. Da das Plangebiet für die ursprünglich vorgesehenen Verwaltungseinrichtungen (Erweiterung der Verwaltungsgebäude der damaligen Deutschen Bundespost – heute Deutsche Telekom AG) nicht mehr benötigt wird, kann es einer neuen Nutzung zugeführt werden. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Innenstadt von Recklinghausen, der Lage im Siedlungszusammenhang und der Anbindung an das Verkehrsnetz bietet es gute Voraussetzungen für die Ansiedlung eines attraktiven Wohnquartiers, welches die erfolgte Siedlungsentwicklung im Umfeld fortführt. Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung des Areals geschaffen werden.

Beschluss

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08.07.2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

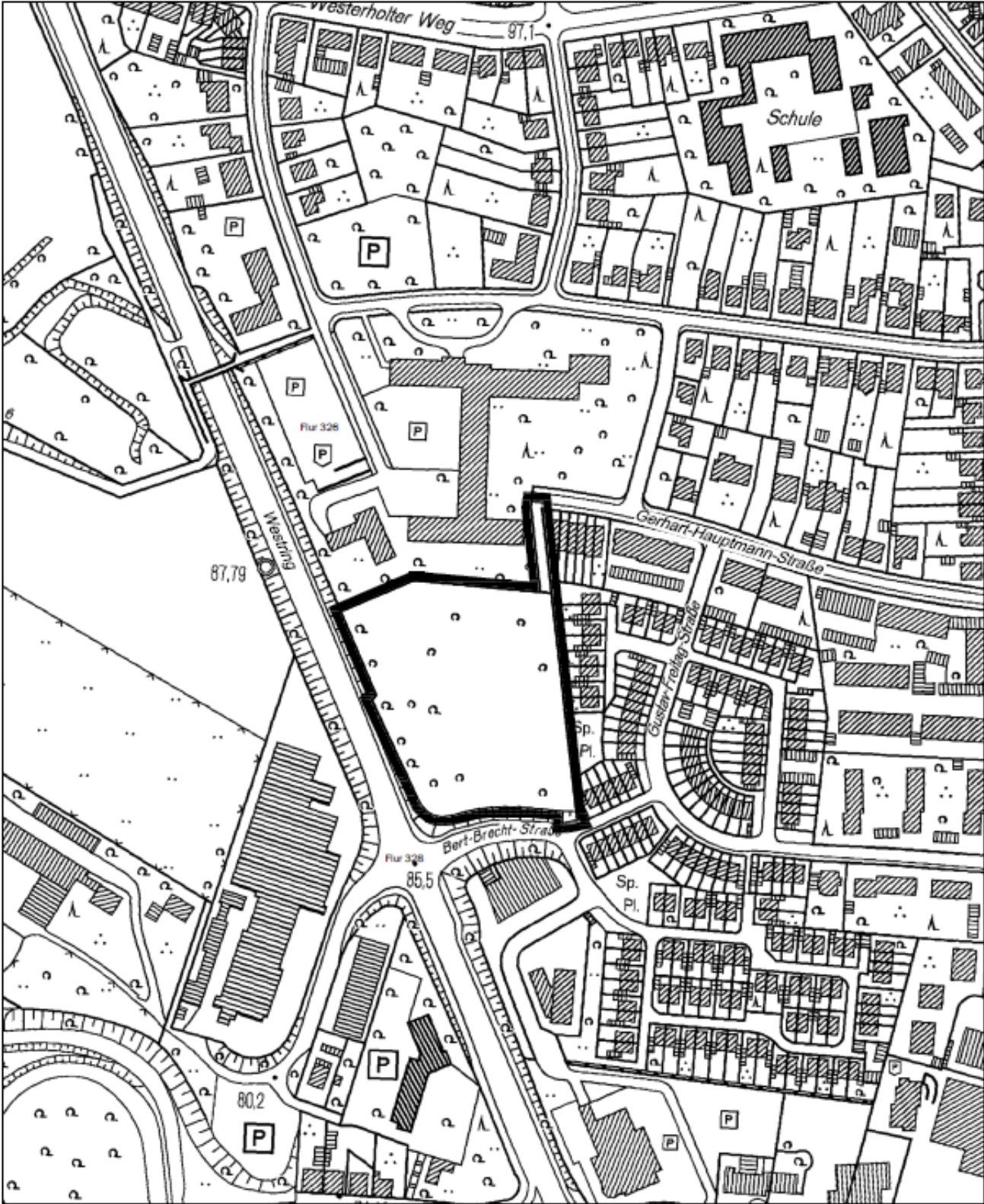
„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 309 – Gerhart-Hauptmann-Straße / Bert-Brecht-Straße – gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 1,4 ha und liegt im Westen des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Westviertel. Er umfasst das Flurstück 394 der Flur 326 sowie die Flurstücke 64 und 392 sowie Teile des Straßengrundstücks der Bert-Brecht-Straße und der festgesetzten Grünfläche (Flurstücke 374, 409 und 632) der Flur 328, Gemarkung Recklinghausen.

In der beigefügten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Übersichtsplan



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 309 – Gerhart-Hauptmann-Straße / Bert-Brecht-Straße – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02.07.2021), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 309 – Gerhart-Hauptmann-Straße / Bert-Brecht-Straße – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 309 – Gerhart-Hauptmann-Straße / Bert-Brecht-Straße – tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 16.12.2021

gez.
Tesche
Bürgermeister

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 307 – Holzstraße – der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 27.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die mit Satzung des Rates der Stadt Recklinghausen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 307 – Holzstraße – beschlossene Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über einen Bereich, der im Norden durch die Theodor-Körner-Straße, im Osten und Süden durch Grundstücke, die sich unmittelbar an der Holzstraße und der Straße Siepenheide befinden, sowie im Westen durch die Westfalenstraße begrenzt wird. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Recklinghausen, Flur 631: 118, 119, 120, 121, 131, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 187, 188, 203 (teilweise), 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 257, 258, 283, 284, 285, 287, 304, 315, 321, 345, 346, 361 (teilweise), 362, 363, 368, 369, 370, 371, 372, 377, 391, 392, 394, 395 und 396.

Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Geltungsdauer und Inkrafttreten

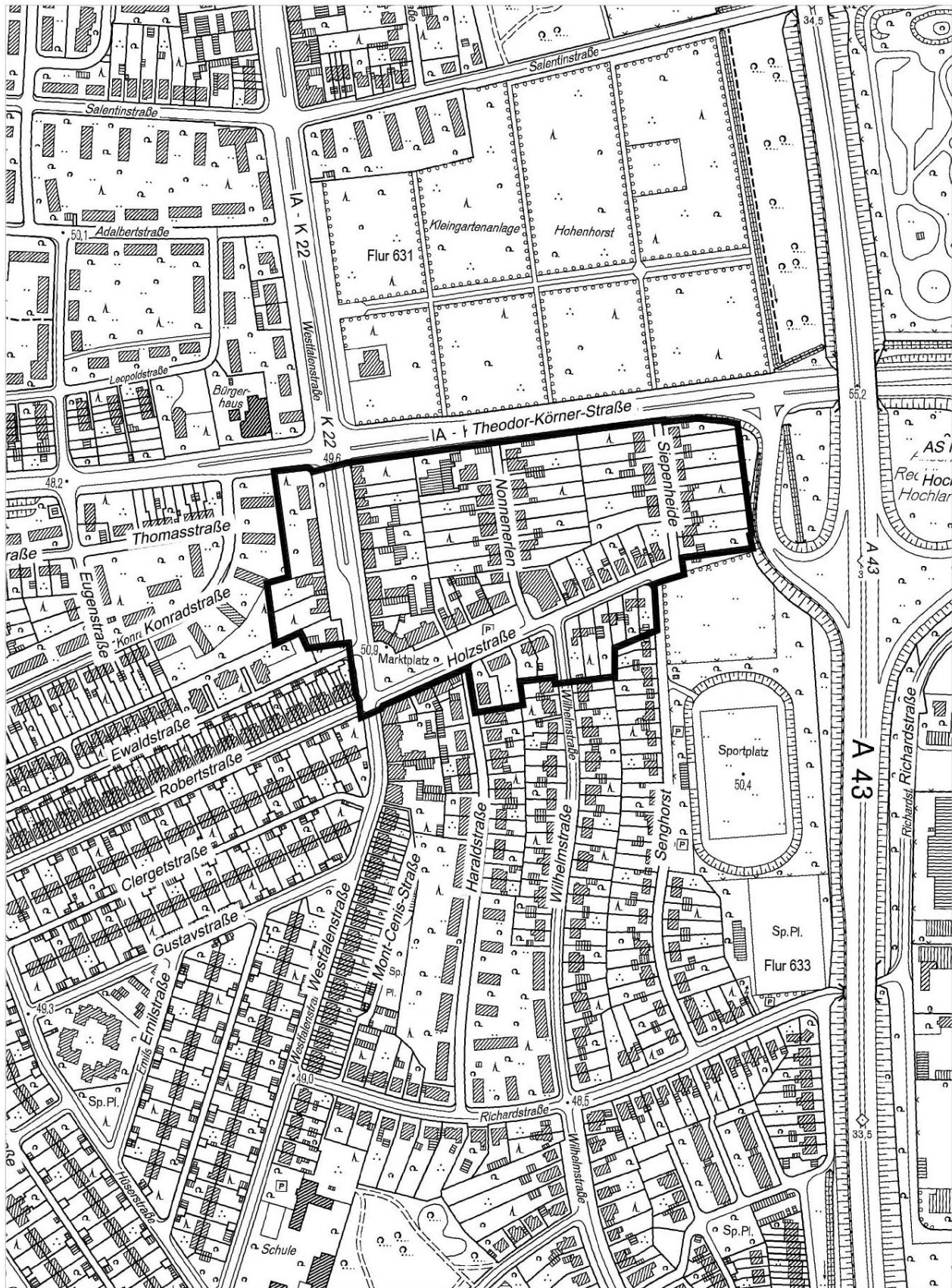
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist ab diesem Tage bis zum 20.11.2023 einschließlich wirksam.

Recklinghausen, den 16.12.2021

gez.

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 307 - Holzstraße - der Stadt Recklinghausen**



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Lageplan

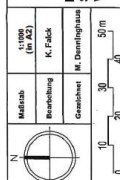


Die gezeigte ETB-Gebiet Nr. 2002 ist als Baugebiet im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO festgelegt. Die durch Profildarstellungen und Homogenisierungen des Lagerschichtzustandes festgesetzten, für die Planung und Durchführung von Bauvorhaben innerhalb der abgegrenzten Geltungsbereiche dieses Bebauungsplanes sind die Koordinaten mit dem Maßstab 1:5000 im Europäischen Koordinatensystem festzulegen.



Stadt Recklinghausen Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplan Nr. 307 - Holzstraße -

| | |
|-------------|--------------|
| MAßSTAB | 1:5000 |
| IN WERT | (1:5000) |
| BEZEICHNUNG | K. Falck |
| GEORÄUM | M. Dornhagen |



In einem Bereich der Theodor-Körner-Straße im Norden, der Siepenstraße im Osten, der Holzstraße im Süden und der Westfalenstraße im Westen

Zeichenerklärung
 Linien und Grenzen
 — Grenze des Geltungsbereiches der Veränderungssperre

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm-VO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021) wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 307 – Holzstraße – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 16.12.2021

gez.

Tesche
Bürgermeister

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde

Recklinghausen, 07.12.2021

Bekanntmachung

Die Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH hat gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. mit den §§ 104 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG – NRW)

die Feststellung des Planes für folgendes Unternehmen beantragt:

Herstellung des Hillersees auf dem Gelände des ehemaligen Trabrennareals in Recklinghausen

Ferner wurden als unselbständiger Teil des vorgenannten Planfeststellungsverfahrens Unterlagen zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt.

Der Vorhabenträger hat gemäß § 7 Absatz 3 UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Recklinghausen.

Gemäß § 70 WHG und gem. § 6 UVP jeweils in Verbindung mit § 73 Abs. 3 - 5 VwVfG - NRW weise ich darauf hin, dass Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich sowohl Art und Umfang des Unternehmens ergeben, wie auch der UVP Bericht zu den erwarteten Umweltauswirkungen des Vorhabens

in der Zeit vom 17.01.2022 bis 17.02.2022

an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht ausliegen.

- Stadt Recklinghausen
Fachbereich Planen Umwelt Bauen
Westring 51
Technisches Rathaus
Erdgeschoss Foyer
45659 Recklinghausen

Öffnungszeiten:

montags, dienstags mittwochs, freitags
donnerstags

9.00 – 13.00 Uhr
9.00 – 18.00 Uhr

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, einschließlich des vorgelegten UVP- Bericht können in dem o.g. Zeitraum ebenfalls unter folgendem Link

https://www.kreis-re.de/dok/download/70/Planfeststellungsunterlagen_Hillersee.zip

im Internet eingesehen werden.

Das Vorhaben wird zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **spätestens bis zum 17.03.2022** bei dem Landrat des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, oder dem Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Planen Umwelt Bauen, Westring 51, Technisches Rathaus, 45659 Recklinghausen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Sollen die Einwendungen zur Niederschrift gegeben werden, ist dieses ebenfalls nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendung kann an den Kreis Recklinghausen auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) i.d.F.d.B. vom 12.11.1999 (GV.NRW.S.602/SGV.NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die Poststelle des Kreises Recklinghausen info@kreis-re.de übermittelt werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen unter https://www.kreis-re.de/Inhalte/Allgemein/_impressum_zugangseroeffnung.pdf

Einwendungen sollen den Namen, die genaue Anschrift des Einwenders und ggf. die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur und Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders/ *der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden gemäß § 70 WHG in Verbindung mit § 73 VwVfG - NRW mündlich erörtert. Zum Erörterungstermin ergehen besondere Einladungen.

Ich weise ferner daraufhin, dass

1. verspätet erhobene Einwendungen im Verfahren über die Zulässigkeit des Verfahrens nicht berücksichtigt werden müssen,
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann
3. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag


Haumann
Fachbereichsleiter E